

Schutz der trigonometrischen Versicherungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **9 (1911)**

Heft 5

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-181693>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wahl.

Der Regierungsrat des Kantons Freiburg hat mit Dienstantritt auf 1. Mai 1911 zum Professor für praktische Geometrie, Ausgleichungsrechnung und Feldmessen an der Geometerschule des Technikums gewählt unsern Kollegen Paul Gerber, bisher Adjunkt auf dem Vermessungsbureau des Kantons Bern.

Sektion Aargau-BaseL-Solothurn.

Die Taxationen der basellandschaftlichen Gemeinden Ober- und Niederdorf, Arboldswil, Ziefen und Arlesheim können von Interessenten beim Präsidenten obiger Sektion, Herrn A. Basler, technisches Bureau Zofingen, gegen Entrichtung von Fr. 5.— bezogen werden.

Aus Auftrag
Der Sekretär: **E. Reich.**

Schutz der trigonometrischen Versicherungen.

Wir entnehmen der Ztschr. f. Vermessungswesen, Band XL, 13, einen Erlass der königlichen Landesaufnahme in Berlin, den dieselbe an sämtliche Provinzialregierungen gerichtet hat. Die beständige peinliche Ueberwachung der Versicherungen wird eine der vornehmlichsten Aufgaben unserer künftigen Landesvermessung bilden. Es kann deshalb nur von Gutem sein, zu zeigen, dass auch in einem Lande, dessen Katasterorganisation von uns gelegentlich als vorbildlich betrachtet wird, Ueberraschungen über Versäumtes höchst unangenehm sich einstellen können. Wir erinnern uns dabei an die Triangulation des Kantons Zürich aus dem Ende der Vierzigerjahre des vergangenen Jahrhunderts die im Laufe weniger Jahrzehnte fast vollständig verloren gegangen ist.

„Die in den letzten Jahren sich immer mehr häufenden Verluste und Beschädigungen von trigonometrischen Steinen machen es erforderlich, die Aufmerksamkeit der Königlichen Regierung auf den den Kreis- und Ortsbehörden zufallenden Schutz der Marksteine hinzuweisen.

Die Mehrzahl der eintretenden Beschädigungen ist auf bösen Willen oder zum mindesten Gleichgültigkeit der Bevölkerung zurückzuführen. Es ist deshalb strengste Beaufsichtigung geboten.

Die Abteilung hat nun aber gelegentlich von technischen Prüfungen und Ergänzungsarbeiten, die neuerdings jährlich in einigen Regierungsbezirken ausgeführt werden, festgestellt, dass an vielen Orten nicht einmal die zum Schutz der Festpunkte verpflichteten Orts- und Polizeibehörden über die Lage der Punkte unterrichtet waren. Seitens vieler Ortsvorsteher, an die die Bitte ergangen war, die Punkte durch Strohwiepen (!) kenntlich zu machen, wurde daraufhin angefragt, wo sich trigonometrische Steine auf dem Gemeindebezirk befänden. Auch die Landratsämter waren nicht immer in der Lage gewesen, über diese Frage Auskunft zu geben.

Es geht daraus hervor, dass sich vielfach die dazu berufenen Organe jahrelang nicht um den Zustand der trigonometrischen Steine gekümmert haben. Mehrfach haben Untersuchungen ergeben, dass Steine, deren Verlust durch einen Zufall der Abteilung bekannt wurde, schon eine Reihe von Jahren fehlten, ohne dass eine Anzeige erstattet worden war.

Ein in diesem Jahre als um mehrere Meter verschoben festgestellter Punkt lag auf dem Besitz und in unmittelbarer Nähe der Wohnung des Amtsvorstehers. Eine andere beschädigte und offenbar durch Kinder (!) ausgewühlte Festlegung war von dem Hause des Gendarmen nur etwa 25 Meter entfernt. Das sind einige von vielen Beweisen, wie wenig Interesse selbst berufene Persönlichkeiten an dem Schutz der Steine haben.

In anderen Fällen von Beschädigungen liegt Unkenntnis der Bedeutung des Steines und der Schutzfläche vor. Die Besitzer des umliegenden Landes haben oft keine Ahnung davon, dass ihnen die vom Staate als Schutzfläche angekaufte Umgebung des Steines gar nicht gehört und deshalb auch nicht von ihnen beackert werden darf. Die Folge davon ist sorgloses Anpflügen und Anebben des Steines, wodurch dieser sehr bald aus seiner Lage gerückt und damit wertlos gemacht wird. Auch Fälle, in denen der beim Ackern unbequeme Stein einfach entfernt wurde, sind nicht selten.

Eine solche Unkenntnis findet sich am meisten dort, wo durch Parzellierung oder Zusammenlegung nach Ausführung der Triangulation die Besitzgrenzen verschoben worden sind. Offenbar ist von den Generalkommissionen häufig kein Wert darauf gelegt worden, neue Besitzer auf das Vorhandensein eines Marksteines auf ihrem Grund und Boden hinzuweisen. Das ist aber erforderlich, denn die Abschreibung der Schutzflächen in den Grundbüchern wird von den Besitzern leicht übersehen.

Eine Reihe von auf Hünengräbern stehenden Steinen wurden beim Durchforschen der Gräber, offenbar aus Unkenntnis, entfernt, andere wurden durch die in manchen Gegenden Deutschlands an bestimmten Tagen auf Hochpunkten angezündeten Feuer zersprengt.

Die von der Abteilung auf Grund eigener Wahrnehmungen geforderten Strafverfolgungen haben zu umfangreichem Schriftwechsel, aber nur teilweise zum Erfolge geführt, da die oft weit zurückliegenden Beschädigungen der Steine nicht mehr genügend aufgeklärt werden konnten, und Beackerungen der Schutzflächen vielfach bereits verjährt waren.

Zu einem wirksamen Schutz der Steine ist es daher unerlässlich, dass durch die Organe der Verwaltungsbehörden häufige Revisionen, namentlich um der Verjährung von Uebertretungen vorzubeugen, solche bald nach der Bestellung vorgenommen werden. Schnelle Ahndung von Verstößen, soweit es sich um Uebertretungen handelt, am besten durch Strafverfügungen, hat sich als besonders wirksam gezeigt.

Auf Grund der gemachten Ausführungen wird die Königliche Regierung gebeten, darauf hinzuwirken, dass

1. die Bevölkerung durch geeignete Bekanntmachungen über Wert und Bedeutung der Triangulationsfestpunkte belehrt und darauf hingewiesen wird, dass Beschädigungen der Steine strafbar sind, den Schuldigen ausserdem volle Ersatzpflicht des angerichteten Schadens trifft;
2. mindestens zweimal im Jahr, am besten nach beendeter Frühjahrs- und Herbstbestellung, die Festlegungen einer Revision unterzogen werden;

3. vorgefundene Beackerungen der Schutzflächen oder Beschädigungen von Steinen unter Mitteilung hierher unnach-sichtlich verfolgt werden“.

Wer für den Humor in der Sache etwas empfänglich ist, wird sich namentlich an der Durchforschung der Hünengräber durch Historiker und Archäologen freuen, die solch moderne Gewächse, wie es trig. Versicherungssteine sind, in ihrem natürlichen Sinne einfach entfernen liessen. Es erinnert uns dies an eine Erzählung von Oberst Siegfried über den Geologen, der auf einer Jurahöhe einen Versicherungsstein antraf und ihm mit den Worten: „Ha, Muschelsandstein“ die schönste Ecke weg-schlug.

St.
